

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie
und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Hauptgeschäftsführerin

RA'in Katrin Hucke
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 26253 –

Telefax
0361 26253 – 225

Internet
www.tbv-erfurt.de

Ansprechpartner/-in

E-Mail
Katrin.Hucke@tbv-erfurt.de

Erfurt, 19.12.2018

Novelle des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Thüringer Bauernverband e.V. hat im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Thüringer Wassergesetzes im August diesen Jahres eine umfangreiche Stellungnahme zu unterschiedlichen Schwerpunkten abgegeben.

Aufgrund der Darstellungen zum derzeitigen Stand der Diskussionen zum Thüringer Gewässerbeirat am 13.12.2018 wenden wir uns nochmal an Sie.

Mit vorliegendem Schreiben fordern wir Sie nachdrücklich auf, in Verantwortung für einen ganzen Berufsstand in Thüringen, sich des Themas Gewässerrandstreifen nochmals anzunehmen und ggf. mit Hilfe der Fachexpertise der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat 420, sich dem Thema zu nähern, bevor Sie Tatsachen schaffen, deren Auswirkungen gravierend sind.

Unserer Forderung liegen folgende Tatsachen zugrunde:

A.) Unzureichende fachliche Begründung

Begründet wird die Einrichtung der Gewässerrandstreifen inzwischen hauptsächlich mit der Tatsache, dass landesweit zu hohe Phosphorbelastungen in den Fließgewässern bestehen. Dies ist einerseits nicht zutreffend, andererseits begründet dies keine Notwendigkeit für landesweite Gewässerrandstreifen.

Zwar wurde im Jahr 2017 an 63 Prozent aller beprobten Messstellen der Orientierungswert für Phosphor überschritten. Die Ursachen werden aber zu 50% dem Abwasserbereich zugeschrieben sowie zu 50 % der Landwirtschaft angerechnet. Um diese erhöhten Phosphorwerte in Griff zu kriegen, bedarf es effektiver Maßnahmen, die an den tatsächlichen

örtlichen Gegebenheiten und Ursachen anknüpfen, nicht eine pauschale ideologisch begründete „Generallösung“.

Sinnvoll und effektiv im Bereich Landwirtschaft sind Maßnahmen auf Flächen, von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht, d.h. wo wir eine Erosionsgefährdung durch Wasser und damit möglicherweise die Gefahr eines Sedimenteintrags ins Gewässer haben. Das sind ausschließlich Flächen mit starker Hangneigung und gleichzeitigem Anschluss an Gewässer. Also - erosionsgefährdete Flächen am Gewässer. Ebene Flächen, die an ein Gewässer grenzen, haben ein vergleichsweise geringes Risiko des Austrags von Düngemitteln ins Gewässer.

Für alle diese Flächen, von denen potentiell eine Gefahr ausgehen kann, gibt es im InVekoS-Antrag eine extra Kennzeichnung (bisher „P3-Flächen“), die aus den Anforderungen der Düngeverordnung, § 5 DüV, hervorgehen. Das sind stark hanggeneigte Flächen über 10 % Hangneigung mit Anschluss an ein Gewässer.

Darüber hinaus hat die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie erst im Jahr 2016 im Zusammenhang mit dem KULAP-Programm A425 für ganz Thüringen eine Kulisse berechnet, die Flächen mit hoher potentieller Erosionsgefährdung von $\geq 15t/(ha \cdot a)$ beinhaltet. Wir haben hier eine existente, fachlich hoch qualifizierte Kulisse für Flächen, von denen tatsächlich eine Gefahr ausgehen kann (z.B. im Fall von Starkregen).

Auf solchen erosionsgefährdeten Flächen bestehen bereits jetzt ausreichend Vorgaben und Möglichkeiten Erosionsschutz zu betreiben. So ist auf den „P3-Flächen“ die Ausbringung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln im Bereich von 5 Metern verboten. Ab dem 6. bis 20. Meter gelten weitere Restriktionen.

Zudem unternimmt der Freistaat bereits heute über KULAP, insbesondere die Erosionsschutzprogramme, wie KULAP A425 oder A3, sowie die Beratungsleistungen im Rahmen der Gewässerschutzkooperationen umfangreiche Schritte zur Begrenzung von potentiellen P-Einträgen. In den Gewässerschutzkooperationen werden *inzwischen auf insgesamt gut 130.000 ha, davon rund 80.000 ha im Schwerpunkt Erosionsschutz und etwa 50.000 ha Schwerpunkt Stickstoffmanagement, Landwirtschaftsbetriebe in Thüringen beraten und mit Maßnahmen betreut.* Dazu kommen zahlreiche freiwillige Leistungen von Landwirtschaftsbetrieben (wie Blühstreifen ohne KULAP, erosionsschonende Bodenbearbeitung oder Ansaat), die selbst das höchste Interesse haben, ihre Böden zu schützen.

Solche Erosionsschutzmaßnahmen (punktgenau und fachlich koordiniert), sind wesentlich zielführender als die generelle Installation von Gewässerrandstreifen auf Flächen, von denen in überwiegender Zahl keine Gefahr ausgeht. Warum sollen 100 % der Landwirte, Eigentümer und Anlieger die Konsequenzen einer undurchdachten Regelung tragen, die fachlich noch nicht einmal begründet ist?

Und auch das immer wieder vorgetragene Argument der Wirkung der Randstreifen bei Starkregenereignissen verfängt. Bei Starkregenereignissen wird selbst ein Gewässerrandstreifen überspült mit den entsprechenden Nebenwirkungen – auch wenn er landesweit vorhanden ist. Starkregenereignisse können nicht als Argument für flächendeckende Gewässerrandstreifen dienen, sind diese doch nur der allerletzte Puffer vor dem Gewässer.

Wie in unserer Stellungnahme ausführlich ausgeführt, sind Gewässerrandstreifen auch für das Problem des Stickstoffeintrags ins Gewässer keine Lösung, da Gewässerrandstreifen für dessen Eintragswege keine relevante Schutzwirkung haben. Wir verweisen insofern auf die Stellungnahme des Thüringer Bauernverbandes.

Zum Thema Pflanzenschutzmittel: natürlich wäre ein Gewässerrandstreifen ein Puffer zum Gewässer. Aber - unabhängig von den Bestimmungen eines neuen ThürWG - ist der Landwirt bereits verpflichtet, die Abstandsauflagen der einzelnen Pflanzenschutzmittel (PSM) einzuhalten. Diese betragen bei den meisten gewässerschädlichen PSM mindestens 10 Meter, häufig sogar 25 Meter. Die Einhaltung der Auflagen wird durch die Vor-Ort-Kontrolle der Landwirtschaftsämter und des Pflanzenschutzdienstes kontrolliert und ist Bestandteil der Cross Compliance Kontrollen. Auch hier ist die gewollte „Neuregelung“ bereits längst verwirklicht

Im Bericht „Pflanzenschutzmittel in ausgewählten Thüringer Flüssen und Bächen - Ergebnisse der Überwachungskampagne 2016/17“ werden zwar für einzelne Stoffe Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen (UQN) gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) festgestellt. Bei den Überschreitungen der UQN sind jedoch Wirkstoffe aufgelistet, für die die Zulassung in Deutschland bereits ausgelaufen ist bzw. für die die Zulassung explizit verboten ist. Das Auffinden dieser Wirkstoffe hat somit nichts mit der aktuellen Landbewirtschaftung zu tun. Es sollte kritisch hinterfragt werden, aus welchen Quellen (z.B. Gleiskörper der Deutschen Bahn) diese Funde stammen könnten. Der konstatierte Anstieg der Überschreitungen im Vergleich zu 2011 wird im Bericht auf geänderte rechtliche Vorgaben, methodische Änderungen der Analyse wie niedrigere Bestimmungsgrenzen sowie die Erweiterung der analysierten Stoffpalette in der 2016 novellierten OGewV zurückgeführt.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die fachliche Notwendigkeit landesweiter Gewässerrandstreifen bis heute nicht nachgewiesen werden konnte oder bereits durch zahlreiche andere (weniger einschneidende) Maßnahmen verwirklicht wird. Dies entspricht dem Sinne des §33 Wassergesetz Rheinland-Pfalz, den wir deshalb in unserer Stellungnahme als sinnvolle Alternative vorgeschlagen haben.

Gewässerschutz muß sich an fachlichen Notwendigkeiten orientieren und nicht an einfachen Plansätzen.

B.) Nicht verhältnismäßige rechtliche Auswirkungen

Der fachlich nicht begründeten Notwendigkeit einer landesweiten Regelung stehen die in unserer Stellungnahme ausgeführten erheblichen Auswirkungen und Schäden für die Thüringer Landwirtschaft gegenüber.

Ertragsrückgänge durch das Verbot von Pflanzenschutz oder Düngung, der Wegfall von KULAP-Förderungen und Ausgleichszulage im Gewässerrandstreifen (*die das TMIL in der Jahresabschlussveranstaltung des TBV am 04.12. eingeräumt hat und die auch das TMUEN inzwischen ebenfalls anerkennen musste*) oder die Gefährdung des Ackerlandstatus – für all diese Fragen konnte weder das TMIL noch das TMUEN bisher eine wirkliche Antwort geben.

Solche werden, entgegen der Versprechungen des TMUEN, auch auf absehbare Zeit nicht möglich sein. Denn nahezu alle diese Fragen unterliegen europarechtlichen Regelungen, die ein Thüringer Wassergesetz nicht aushebeln oder einschränken kann. Zum Beispiel wurde die Dauergrünlandregelung (das zentrale Problem des Erhalts des Ackerlandstatus erst 2017 von der EU wieder bestätigt. Es ist nicht absehbar, dass die EU Kommission diese Meinung in den nächsten Jahren aufgibt, wie auch Rudolf Mögele, stellvertretender Generaldirektor für Agrarpolitik der EU-Kommission auf dem Agrarpolitischen Forum des TBV im Rahmen der Grünen Tage bestätigte.

Wir fordern nachdrücklich den Koalitionsarbeitskreis sowie die mit dem ThürWG befassten Ausschüsse auf, keiner Regelung leichtfertig zuzustimmen, die – ohne Alternativen - solch großen Schaden in der Landwirtschaft Thüringens anrichten kann. Ohne Antwort auf die in unserer Stellungnahme immanent wichtigen Fragen für die Landwirtschaftsbetriebe, darf es keinen Abschluss der Gespräche zum ThürWG geben.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Hucke
Hauptgeschäftsführerin